

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 7. Februar 2011

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ **Ergänzung der Arzneimittel-Richtlinie/ Anlage III: Verordnungseinschränkung von Clopidogrel und ASS zur Behandlung des akuten Koronarsyndroms**



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Ergänzung der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL). Der Beschluss trat am **05. Februar 2011** in Kraft. Grundlage für diese Entscheidung ist eine Nutzenbewertung von vorliegenden Studien, die das IQWiG im Auftrage des G-BA durchgeführt hat.

Der Beschluss, der im Grunde die Fachinformation widerspiegelt, lautet wie folgt:

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
<p>21a. Clopidogrel in Kombination mit Acetylsalicylsäure bei akutem Koronarsyndrom zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgenommen bei Patienten mit akutem Koronarsyndrom ohne ST-Strecken-Hebung während eines Behandlungszeitraums von bis zu zwölf Monaten. ▪ ausgenommen bei Patienten mit akutem Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung, für die eine Thrombolyse in Frage kommt, während eines Behandlungszeitraums von bis zu 28 Tagen in der Akutphase. 	<p>Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]¹</p> <p>Die Behandlung mit Clopidogrel plus ASS bei akutem Koronarsyndrom bei Patienten mit ST-Strecken-Hebungs-Infarkt, denen bei einer perkutanen Koronarintervention ein Stent implantiert wurde, ist nicht Gegenstand dieser Regelung.</p>

Hinweis:

Der Beschluss enthält in der rechten Spalte den Hinweis, dass die Behandlung mit Clopidogrel plus ASS bei Patienten mit STEMI und Stent-Implantation nicht Gegenstand der Regelung ist. Der G-BA kann nur Beschlüsse zu zugelassenen Indikationen treffen.

Die Behandlung von Patienten, die einen elektiven Stent erhalten haben, ist ebenfalls nicht Gegenstand der Regelung, da es sich hierbei nicht um ein akutes Koronarsyndrom handelt.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30** 0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.

¹ Verordnungseinschränkung nach dieser Richtlinie (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL).